

Bundesgesetz über die Ausländerinnen und Ausländer (Ausländergesetz, AuG)

(Steuerung der Zuwanderung)

Änderung vom

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom ...¹,
beschliesst:*

I

Das Ausländergesetz vom 16. Dezember 2005² wird wie folgt geändert:

Art. 2 Abs. 2

² Für Staatsangehörige der Mitgliedstaaten der Europäischen Union (EU), ihre Familienangehörigen sowie für in die Schweiz entsandte Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer von Arbeitgebern, die in einem dieser Staaten ihren Wohnsitz oder Sitz haben, gilt dieses Gesetz nur so weit, als das Abkommen vom 21. Juni 1999³ zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft einerseits und der Europäischen Gemeinschaft und ihren Mitgliedstaaten andererseits über die Freizügigkeit keine abweichenden Bestimmungen enthält oder dieses Gesetz günstigere Bestimmungen vorsieht.

Gliederungstitel vor Art. 17a

5. Kapitel: Zulassungsvoraussetzungen

1. Abschnitt: Begrenzungsmaßnahmen

Art. 17a Höchstzahlen und Kontingente

¹ Der Bundesrat begrenzt die Zahl der Bewilligungen für den Aufenthalt von Ausländerinnen und Ausländern in der Schweiz durch jährliche Höchstzahlen. Bei Bedarf kann er die Höchstzahlen jederzeit anpassen.

² Die Höchstzahlen gelten für die Erteilung von:

SR ...

¹ BBl ...

² SR **142.20**

³ SR **0.142.112.681**

- a. Kurzaufenthaltsbewilligungen (Art. 32) für mehr als vier Monate zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit;
- b. Aufenthaltsbewilligungen (Art. 33);
- c. Niederlassungsbewilligungen (Art. 34);
- d. Grenzgängerbewilligungen (Art. 35) für mehr als vier Monate.

³ Die Höchstzahlen gelten zudem für die Anordnung einer vorläufigen Aufnahme (Art. 83) für mehr als ein Jahr und die Gewährung vorübergehenden Schutzes (Art. 66 des Asylgesetzes vom 26. Juni 1998⁴; AsylG) für mehr als ein Jahr.

⁴ Die Höchstzahlen gelten nicht für:

- a. die Verlängerung einer Bewilligung mit Ausnahme der Verlängerung der Kurzaufenthaltsbewilligung für einen Aufenthalt über vier Monate bei erwerbstätigen Personen und über ein Jahr bei nicht erwerbstätigen Personen;
- b. die Umwandlung einer Aufenthaltsbewilligung in eine Niederlassungsbewilligung (Art. 34);
- c. die Erteilung einer Aufenthaltsbewilligung an vorläufig aufgenommene Personen (Art. 84 Abs. 5).

⁵ Der Bundesrat kann Höchstzahlen festlegen für:

- a. bestimmte Aufenthaltszwecke;
- b. Angehörige der EU- und EFTA-Staaten und für Angehörige von Drittstaaten.

⁶ Der Bundesrat kann die Aufteilung der Höchstzahlen auf kantonale Kontingente vorsehen.

Art. 17b Festlegung

¹ Bei der Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente berücksichtigt der Bundesrat insbesondere:

- a. die Grundsätze der Zulassung (Art. 3);
- b. die völkerrechtlichen Verpflichtungen der Schweiz;
- c. den Vorrang der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer;
- d. die Bedarfserhebung der Kantone;
- e. die Empfehlungen der Zuwanderungskommission (Art. 17d).

Art. 17c Aufteilung der Höchstzahlen auf kantonale Kontingente

¹ Sieht der Bundesrat eine Aufteilung der Höchstzahlen auf kantonale Kontingente vor (Art. 17a Abs. 6), so kann er deren Festlegung an die Kantone übertragen. Die Kantone verständigen sich in diesem Fall über die kantonalen Kontingente.

⁴ SR 142.31

² Bestimmt der Bundesrat die kantonalen Kontingente selber oder können sich die Kantone nicht einigen, so hört sie der Bundesrat an und legt die kantonalen Kontingente in einer Verordnung fest.

³ Die Kantone und der Bundesrat tragen bei der Festlegung der kantonalen Kontingente den regionalen Unterschieden in wirtschaftlicher, sozialer und demografischer Hinsicht angemessen Rechnung.

Art. 17d Zuwanderungskommission

¹ Der Bundesrat setzt eine Kommission ein, die aus Vertreterinnen und Vertretern der Migrations- und Arbeitsmarktbehörden des Bundes und der Kantone zusammengesetzt ist.

² Die Kommission berät den Bundesrat bei Grundsatzfragen bezüglich der Zulassung von Ausländerinnen und Ausländern. Sie arbeitet Empfehlungen für die jährliche Festlegung der Höchstzahlen und Kontingente aus (Art. 17a). Die Kommission hört im Rahmen dieser Aufgaben insbesondere die Sozialpartner an und berücksichtigt die nationalen und internationalen Entwicklungen im Migrationsbereich.

³ Der Bundesrat kann der Kommission weitere Aufgaben zuweisen.

Gliederungstitel vor Art. 18

1a. Abschnitt: Zulassung zu einem Aufenthalt mit Erwerbstätigkeit

Art. 18 Bst. c und d

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer unselbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- c. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden; und
- d. die Voraussetzungen nach den Artikeln 21-25 erfüllt sind.

Art. 19 Bst. c-e

Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer selbständigen Erwerbstätigkeit zugelassen werden, wenn:

- c. eine ausreichende, eigenständige Existenzgrundlage vorhanden ist;
- d. die Voraussetzungen nach den Artikeln 23-25 erfüllt sind; und
- e. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

Art. 20

Aufgehoben

Art. 21 Abs. 2 Bst. c-e und Abs. 2^{bis}

² Als inländische Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer gelten:

- c. Personen mit einer Kurzaufenthalts- oder Aufenthaltsbewilligung, die zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit berechtigt;
- d. vorläufig aufgenommene Personen;
- e. Personen, denen vorübergehender Schutz gewährt wurde.

^{2bis} Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass es sich um einen Beruf mit ausgewiesenem Fachkräftemangel handelt, so kann die zuständige Behörde darauf verzichten, einen Nachweis nach Absatz 1 zu verlangen.

Art. 22 Abs. 2

² Ergibt die Prüfung des Gesuchs, dass es sich um einen Beruf mit ausgewiesenem Fachkräftemangel handelt und dass keine Anhaltspunkte für eine Unterbietung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen bestehen, so kann die zuständige Behörde darauf verzichten, die Einhaltung dieser Bedingungen weitergehend zu prüfen.

Art. 25 Abs. 1, 1^{bis} und 2

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Ausübung einer Erwerbstätigkeit als Grenzgängerinnen oder Grenzgänger nur zugelassen werden, wenn:

- a. sie in einem Nachbarstaat ein dauerhaftes Aufenthaltsrecht besitzen und ihren Wohnort seit mindestens sechs Monaten in der benachbarten Grenzzone haben;
- b. sie innerhalb der Grenzzone der Schweiz erwerbstätig sind; und
- c. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

^{1bis} Die Kantone können zusätzlich eine Prüfung des Vorrangs der inländischen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer (Art. 21) sowie der Einhaltung der orts-, berufs- und branchenüblichen Lohn- und Arbeitsbedingungen (Art. 22) vorsehen.

² Die Artikel 23 und 24 sind nicht anwendbar.

Art. 26 Zulassung für grenzüberschreitende Dienstleistungen

¹ Ausländerinnen und Ausländer können zur Erbringung einer vorübergehenden grenzüberschreitenden Dienstleistung nur zugelassen werden, wenn:

- a. ihre Tätigkeit dem gesamtwirtschaftlichen Interesse entspricht; und
- b. die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

² Die Voraussetzungen nach den Artikeln 22 und 23 gelten sinngemäss.

Art. 27 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

Art. 28 Abs. 2

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

Art. 29 Abs. 2

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

Art. 30 Abs. 1 Einleitungssatz und Bst. I

¹ Von den Zulassungsvoraussetzungen nach den Artikeln 18-29 kann unter Einhaltung der Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) abgewichen werden, um:

1. die Erwerbstätigkeit sowie die Teilnahme an Beschäftigungsprogrammen von Asylsuchenden (Art. 43 AsylG⁵), vorläufig aufgenommenen Personen (Art. 85) und Schutzbedürftigen (Art. 75 AsylG) zu regeln.

Art. 42 Abs. 2^{bis}

^{2bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

Art. 43 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

Art. 44 Abs. 2

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

Art. 45 Abs. 2

² Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

Art. 48 Abs. 1^{bis}

^{1bis} Bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr müssen zudem die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

Art. 83 Abs. 1

¹ Ist der Vollzug der Weg- oder Ausweisung nicht möglich, nicht zulässig oder nicht zumutbar, so verfügt das SEM die vorläufige Aufnahme; dabei müssen die Höchstzahlen (Art. 17a) eingehalten werden.

Art. 85 Abs. 7 Bst. d

⁷ Ehegatten und ledige Kinder unter 18 Jahren von vorläufig aufgenommenen Personen und vorläufig aufgenommenen Flüchtlingen können frühestens drei Jahre nach Anordnung der vorläufigen Aufnahme nachgezogen und in diese eingeschlossen werden, wenn:

- d. bei einem Aufenthalt von mehr als einem Jahr die Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a) eingehalten werden.

II

Das Asylgesetz vom 26. Juni 1998⁶ wird wie folgt geändert:

Art. 60 Abs. 1

¹ Personen, denen Asyl gewährt wurde, haben im Rahmen der Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a Abs. 3 AuG⁷) Anspruch auf eine Aufenthaltsbewilligung im Kanton, in dem sie sich rechtmässig aufhalten.

Art. 66 Abs. 1

¹ Der Bundesrat entscheidet, ob und nach welchen Kriterien Gruppen von Schutzbedürftigen nach Artikel 4 im Rahmen der Höchstzahlen und Kontingente (Art. 17a AuG⁸) vorübergehender Schutz gewährt wird.

III

¹ Dieses Gesetz untersteht dem fakultativen Referendum.

² Der Bundesrat bestimmt das Inkrafttreten.

Im Namen des Schweizerischen
Bundesrates

Die Bundespräsidentin: Simonetta Sommaruga
Die Bundeskanzlerin: Corina Casanova

⁶ SR 142.31

⁷ SR 142.20

⁸ SR 142.20